

Satzung

Wir gestalten Dresden - Branchenverband der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft e.V.

Dresden, 29. Februar 2012, geändert aufgrund Mitgliederbeschluss am 24. Mai 2012.

Dresden, 04. April 2014, geändert aufgrund Mitgliederbeschluss am 01. April. 2014.

Geändert aufgrund Mitgliederbeschluss am 19. Oktober 2017.

Geändert aufgrund Mitgliederbeschluss am 18. Oktober 2018.

Geändert aufgrund Mitgliederbeschluss am 06. Mai 2021.

Geändert aufgrund Mitgliederbeschluss am 13.10.2022.

Geändert aufgrund Mitgliederbeschluss am 02.11.2023.

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir gestalten Dresden - Branchenverband der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft“ (im Folgenden Verband). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Sitz des Verbands ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Wahrung, Förderung und Vertretung der wirtschaftspolitischen Interessen der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft.
 - (b) Information und Beratung der Mitglieder in allen für die Kultur- und Kreativwirtschaft fachlich, wirtschaftlich und rechtlich relevanten Fragen.
 - (c) Wahrung der Interessen der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft gegenüber Politik und Verwaltung auf Kommunal- und Landesebene sowie anderen Institutionen, Organisationen und Verbänden durch Empfehlungen, Anträge, Stellungnahmen und sonstige Maßnahmen.
 - (d) Koordination von Wissenstransfer und Zusammenarbeit zwischen universitären und außeruniversitären Einrichtungen (Forschungseinrichtungen).
- (2) Der Verband ist kein auf Gewinn gerichteter Wirtschaftsbetrieb.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht. Sie können wählen und selbst gewählt werden.
- (2) Mitglied können juristische und natürliche Personen werden, die in folgenden Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft selbstständig oder als Arbeitnehmer tätig sind:
 - (a) Musikwirtschaft (Beispielsweise: Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien; selbstständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und Musikbearbeiter; Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien)
 - (b) Buchmarkt (Beispielsweise: Verlegen von Büchern und Fachzeitschriften; selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller; Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften)
 - (c) Kunstmarkt (Beispielsweise: selbstständige Bildende Künstlerinnen und Künstler; kommerzielle Kunstausstellungen und Galerien; Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern und kunstgewerblichen Erzeugnissen; Fotografisches Gewerbe)
 - (d) Filmwirtschaft (Beispielsweise: Herstellung von Kino-, Fernseh-, Industrie-, Wirtschafts- und Werbefilmen; Filmverleih, Videoprogrammanbieter, Filmvertrieb, Kinos)

- (e) Rundfunkwirtschaft (Beispielsweise: Rundfunkveranstalter, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen; selbstständige Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler)
- (f) Markt für Darstellende Künste (Beispielsweise: Theaterensembles, Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre, selbstständige Artistinnen und Artisten, Selbstständige Bühnenkünstlerinnen und -künstler, Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen, Varietés und Kleinkunsthäuser)
- (g) Architekturmarkt (Beispielsweise: Architekturbüros für Hochbau und für Innenarchitektur, Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung, Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung)
- (h) Designwirtschaft (Beispielsweise: Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u.ä. Design, Büros für Industrie-Design)
- (i) Pressemarkt (Beispielsweise: Verlegen von Tageszeitungen, Wochen- und Sonntagszeitungen, allgemeinen Zeitschriften, sonstigen Zeitschriften, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, selbstständige Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen)
- (j) Werbemarkt (Beispielsweise: Werbegestaltung, Werbemittelverbreitung und Werbevermittlung)
- (k) Software-/Gamesindustrie (Beispielsweise: Verlegen von Software, Softwareberatung, Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen, sonstige Softwareentwicklung)
- (l) Sonstige / Interdisziplinäres (Tätigkeiten, die erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Produktion, Verteilung und/oder der medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen)
- (3) Hochschulinstitute und Fachverbände mit regional vertretenen Unternehmen/Selbstständigen/-Freiberuflern, die ihren Schwerpunkt in den genannten Teilbranchen haben, können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben und haben eine Stimme.
- (4) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich oder in Textform, einschließlich der elektronischen Form mittels eines Online-Mitgliedsantrag, beim Vorstand zu beantragen. Das Mitglied muss dabei im Antrag angeben, welcher Teilbranche es zugeordnet werden möchte. In mehreren Teilbranchen oder an Teilbranchenschnittstellen Tätige, die sich keiner der genannten Branchen überwiegend oder ausschließlich zugehörig fühlen beziehungsweise keiner der genannten Teilbranchen fachlich zuzuordnen sind, wählen zur Einordnung die Kategorie „Sonstige“. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Aufnahmeantrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erteilung einer Aufnahmebestätigung in Schrift oder elektronisch in Textform, z.B. per E-Mail.
- (6) Wechselt ein Mitglied seine Teilbranche, teilt er dies dem Vorstand umgehend mit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Geschäftsaufgabe oder Tod.
- (a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Verband zugegangen sein.
- (b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz dreifacher Mahnung nicht bezahlt oder in besonders groblicher Weise gegen die Verbandsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat, im Falle des Verstoßes gegen Verbandsinteressen die Mitgliederversammlung.

(c) Die Mitgliedschaft endet durch Geschäftsaufgabe, wenn das Mitglied seinen unternehmerischen Geschäftsbetrieb dauerhaft einstellt oder sein Geschäftsfeld aus der Kultur- und Kreativwirtschaft wegverlagert. Das Ende der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand per Beschluss festgestellt.

§ 4 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht. Sie können nicht an Abstimmungen teilnehmen und auch nicht wählen und selbst gewählt werden.

(2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Unterstützung des Verbands haben. Eine Zugehörigkeit zu einer der in § 3 Absatz 2 genannten Teilbranchen muss nicht bestehen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Regelm Mitglieder entsprechend.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins im besonderen Maße und nachhaltig gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates, dem eine einfache Stimmmehrheit zu Grunde liegen muss.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Verein ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag per SEPA-Basis-Lastschrift zu erheben. Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.

§ 7 Organe des Verbands

(1) Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser Teilbereiche seiner Aufgaben übertragen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzuberufen. Der Vorstand definiert den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des besonderen Vertreters. Zu den Aufgaben des besonderen Vertreters gehören nicht: Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse.

(3) Jedes Vereinsorgan darf per Beschluss eine Geschäftsordnung im eigenen Bereich aufstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- die Aufnahme neuer oder die Änderung/Löschung vorhandener Teilbranchen nach § 3 Absatz 2
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Aufsichtsrats und des Vorstands
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- die Satzungsänderung
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- die Verbandsauflösung.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbands zusammen.

(3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Nutzung der vom Mitglied zuletzt hinterlegten Adresse schriftlich oder elektronisch in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.

(4) Auf Beschluss des Vorstands, des Aufsichtsrats oder auf Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Leitung obliegt einem Mitglied des Vorstands.

(6) Ist nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit, über die Auflösung des Verbands einer 9/10 Mehrheit.

(8) Über den Ablauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand und arbeitet diesem in teilbranchenspezifischen Aufgabenstellungen zu. Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Abstimmung der Verbandspolitik mit Vorstand und Überwachung der Einhaltung der abgestimmten Verbandspolitik
- Beratung des Vorstandes
- Überwachung der Ausführung von durch die Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat gefasster Beschlüsse
- Vernetzung des Verbandes zu weiteren Branchenverbänden, Hochschulen, sonstigen Institutionen und Akteuren der Teilbranchen (§ 3 Absatz 2)
- Vernetzung des Verbandes mit dessen Mitglieder, der Mitglieder untereinander und zu sonstigen Akteuren der Teilbranchen durch Teilnahme an und Organisation von Veranstaltungen
- Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

(2) Der Aufsichtsrat des Verbands besteht aus je einem Vertreter der in § 3 Absatz 2 genannten Teilbranchen und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Kandidieren dürfen bis auf den Vorstand alle ordentlichen Mitglieder. Stellt sich eine juristische Person zur Wahl, hat sie einen Vertreter für die gesamte Wahlperiode zu benennen, der ohne Rücksprache im Aufsichtsrat Entscheidungen abgeben kann, es sei denn,

diese betreffen unmittelbar die vertretene juristische Person. Jede in § 3 Absatz 2 genannte Teilbranche darf nur mit einem Sitz im Aufsichtsrat vertreten sein. Ein Kandidat kann sich für einen oder mehrere (bis zu drei) Teilbranchen zur Wahl stellen und gewählt werden. Stehen in einer Teilbranche mehrere Kandidaten zur Wahl, erhält derjenige den Sitz, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Stellt sich für eine Teilbranche niemand zur Wahl oder wird niemand gewählt, bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Neuwahl, Abwahl, Niederlegung, Geschäftsaufgabe, Teilbranchenwechsel in eine bereits vertretene Teilbranche oder in den Vorstand oder durch Tod. Gibt es keinen weiteren Kandidaten, bleibt der Sitz unbesetzt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, berufen die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder ein neues Aufsichtsratsmitglied für das vakante Amt. Dieses Aufsichtsratsmitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung / bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt.

(4) In regelmäßigen Abständen (mindestens 4x pro Jahr) finden Aufsichtsratssitzungen unter Anwesenheit mindestens eines Vorstands statt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind mit einer Frist von einer Woche unter Nutzung der zuletzt hinterlegten Adresse schriftlich oder elektronisch in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.

(5) Auf Initiative mindestens drei seiner Mitglieder oder auf Initiative des Vorstands kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(6) Die Leitung obliegt einem Mitglied des Vorstands.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens ein Drittel anwesend ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren (email) gefasst werden.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Aufsichtsräte für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über das Ob und die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu den Obliegenheiten des Vorstands gehören insbesondere:

- die Führung der täglichen Geschäfte
- die Festlegung der Verbandspolitik (in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat)
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Billigung der Jahresrechnung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsratssitzung
- Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Für den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Arbeitsverträge oder Ausgaben über 2.000,00 Euro ist ein Beschluss des Vorstands notwendig.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Kandidieren können bis auf Aufsichtsratsmitglieder alle ordentlichen Mitglieder. Stellt sich eine juristische Person zur Wahl, hat sie einen Vertreter für die gesamte Wahlperiode zu benennen, der ohne Rücksprache im Vorstand handeln kann, es sei denn, die vertretene juristische Person ist unmittelbar betroffen.

(4) - gestrichen -

(5) Das Amt der Mitglieder des Vorstandes endet mit Neuwahl, Abwahl, Niederlegung, Geschäftsaufgabe oder Tod. Bis zur Neuwahl entsendet der Aufsichtsrat ein Mitglied aus seinen Reihen in den Vorstand.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

(7) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist auf Initiative eines der Mitglieder einzuberufen.

(8) Der Vorstand ist wie folgt beschlussfähig:

- bei drei Vorständen, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind,

- bei vier bis fünf Vorständen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden.

§ 11 Beirat

(1) Der Beirat soll den Verband unabhängig in allen Fragen beraten und zur Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung und Organisationen beitragen.

(2) Der Aufsichtsrat darf in den Beirat Experten aus Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Steuern sowie Recht und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Organisationen berufen. Der Berufungszeitraum ist begrenzt auf einen zweijährigen Turnus.

(3) Die Zahl der Mitglieder soll 10 nicht übersteigen.

§ 12 Arbeitskreise

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben die Möglichkeit, themen- als auch projektbezogen Arbeitskreise zu initiieren und auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit einzuladen. Aufsichtsrat und Vorstand unterstützen die Arbeitskreise in ihrer Arbeit und berücksichtigen die Ergebnisse in der Verbandsarbeit.

§ 13 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Verbands sind zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation mit Wirkungsgebiet im Raum des Freistaates Sachsen, die ebenfalls die Interessen der Kultur- und Kreativwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden vertritt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.